

Promotionsordnung der Abteilung für Sozialwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

Die Fakultät der Abteilung für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gibt sich folgende Promotionsordnung:

§ 1

- (1) Die Fakultät der Abteilung für Sozialwissenschaft verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaft (Dr.rer.soc.) aufgrund einer vom Promovenden verfaßten, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (2) Die Dissertation muß einen im Bereich der Abteilung liegenden Gegenstand behandeln. Sie soll die Fähigkeit des Promovenden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen und eine wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen.
- (3) Im Rigorosum, das sich auf ein Hauptfach und zwei Beifächer erstreckt, hat der Promovend zu zeigen, daß er eine gründliche wissenschaftliche Bildung erworben hat und imstande ist, wissenschaftliche Fragen selbständig zu beurteilen. Auf Wunsch ist eine Prüfung in einem weiteren Beifach möglich.

§ 2

Referent für eine Dissertation kann jedes Mitglied des Lehrkörpers der Universität gemäß § 6 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum sein.

§ 3

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus
 1. ein ordnungsgemäßes Studium der gewählten Fächer,

2. eine mit mindestens "befriedigend" bestandene Diplomprüfung für Studierende der Sozialwissenschaft (einschließlich Diplom-Soziologe, Diplom-Politologe, Diplom-Sozialwirt) oder eine von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Prüfung.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Fakultät einen Promovenden auch, ohne daß die in Abs. (1) Ziff. 2 genannte Voraussetzung vorliegt, nach einem ordnungsgemäßen sozialwissenschaftlichen Studium von in der Regel mindestens zehn Semestern zur Promotion zulassen, wenn er besondere wissenschaftliche Begabung gezeigt hat. In diesen Fällen hat der Promovend als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Hauptfach der Promotion und in einem weiteren Fachgebiet, das in der Abteilung für Sozialwissenschaft vertreten ist, an den Klausuren und den mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung für Studierende der Sozialwissenschaft mit mindestens gutem Erfolg teilzunehmen.
- (3) Zwischen der Diplomprüfung bzw. der als gleichwertig anerkannten Prüfung und der Zulassung zur Promotion sollen in der Regel mindestens zwei Studiensemester liegen.
- (4) Der Promovend soll die beiden letzten Semester vor der Promotion an der Ruhr-Universität Bochum studiert haben. Von dieser Bestimmung kann der Dekan mit Zustimmung der Fakultät befreien.

§ 4

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist dem Dekan der Abteilung schriftlich einzureichen.

- (2) Dem Gesuch über die Zulassung zur Promotion hat der Promovend folgende Unterlagen beizufügen:
- a) einen Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;
 - b) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c) das Studienbuch und eine nach Fachgebieten geordnete Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen;
 - d) Zeugnisse über die vorher abgelegten akademischen Prüfungen (gemäß § 3 Abs. (1) und (2));
 - e) wenn der Promovend vor mehr als drei Monaten exmatrikuliert worden ist, ein Führungszeugnis der Polizeibehörde seines letzten Wohnortes. Es wird ersetzt durch den Nachweis, daß der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 - f) eine Erklärung darüber, ob, wann und wo und mit welchem Erfolg der Promovend sich bereits einer Staats-, Diplom-, Magister- oder Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät vorgelegen hat;
 - g) eine Versicherung darüber, daß die Dissertation selbständig angefertigt wurde, daß alle Hilfen und Hilfsmittel angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
 - h) zwei Ausfertigungen der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefaßt sein muß;
 - i) Angabe der für das Rigorosum gewählten Fächer und der gewünschten Prüfer;
 - j) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt oder das Rigorosum noch nicht begonnen hat.

§ 5

- (1) Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wurde.
- (2) Als Hauptfächer sind zugelassen: Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Sozialpsychologie und Sozialpolitik.
- (3) Als erstes Beifach ist eines der in Abs. (2) genannten Fächer zu wählen.
- (4) Als zweites Beifach kann jedes Fach gewählt werden, für das wenigstens ein ordentlicher Lehrstuhl an der Ruhr-Universität Bochum besteht.

§ 6

- (1) Über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Semestern entscheidet die Fakultät.
- (2) Sie bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Gutachter. Der erste Gutachter soll in der Regel derjenige Hochschullehrer sein, der die Arbeit betreut hat.
- (3) Wird ein Nichtordinarius zum Referenten bestellt, so hat ein ordentlicher Professor das Korreferat zu erstatten.
- (4) Wer die Lehrverpflichtung als Inhaber eines Lehrstuhls für das Dissertationsfach besitzt, ist bei der Beurteilung als Referent oder Korreferent zu beteiligen. Ist diese Lehrverpflichtung mehreren Mitgliedern der Fakultät übertragen, so genügt die Teilnahme eines von ihnen.
- (5) Die Fakultät kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität oder anderen Universitäten am Promotionsverfahren beteiligen.

6. Sind Nichtordinarien der Fakultät und Mitglieder anderer Fakultäten am Promotionsverfahren beteiligt, so haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Lehrstuhlinhaber.
- (7) Die Übernahme eines Referats und die Teilnahme am Rigorosum gehören zu den Amtspflichten.
- (8) Mit der Zulassung zur Promotion bestimmt die Fakultät den Prüfungsausschuß für das Rigorosum. Es besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und den Prüfern der Hauptfächer und Beifächer.
- (9) Die Fakultät kann andere als die vom Promovenden gewünschten Prüfer bestellen.
- (10) Der Promovend soll von demselben Prüfer nur in einem Fach geprüft werden.

§ 7

- (1) Die Höhe der Promotionsgebühr richtet sich nach den geltenden Bestimmungen; sie beträgt zur Zeit DM 200.--, für die Wiederholungsprüfung DM 100.--. Die Gebühr wird mit der Einreichung des Zulassungsgesuchs fällig und ist bei der Universitätskasse einzuzahlen. *Entfällt*
- (2) Wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Prüfung nicht beginnen konnte oder abbrechen mußte, kann die Promotionsgebühr auf die folgende Prüfung angerechnet werden.
- (3) Die Promotionsgebühr kann ausnahmsweise bei besonderer Würdigkeit und bei Bedürftigkeit des Bewerbers ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

- (1) Die Berichterstatter haben der Fakultät ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, ihre Annahme oder Ablehnung zu beantragen und im Falle der Annahme die Bewertung vorzuschlagen. Die Prädikate sind: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.
- (2) Die Berichterstatter können die Beurteilung aussetzen, bis der Promovend die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise berichtigt oder ergänzt hat. In diesem Falle setzt der Dekan dem Promovenden eine Frist für die Verbesserung, nach deren Versäumnis die Dissertation als abgelehnt gilt. Der verbesserten Dissertation sind die entfallenden Seiten der ersten Fassung beizufügen.
- (3) Die Dissertation wird mit den Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Lehrkörpers der Universität im Dekanat ausgelegt. Jedes Mitglied ist berechtigt, sie selbständig zu beurteilen und eine Bewertung vorzuschlagen.
- (4) Stimmen die abgegebenen Vorschläge über die Beurteilung und Bewertung der Dissertation überein, so gilt dies als Entscheidung der Fakultät.
- (5) Stimmen die Vorschläge zwar über die Annahme, nicht aber über die Bewertung überein oder haben einige Beurteiler die Annahme der Arbeit, andere die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet nach eingehender Prüfung die Fakultät.
- (6) Die Entscheidung der Fakultät kann von einer Verbesserung der Arbeit binnen einer bestimmten Frist abhängig gemacht werden. Abs. (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Abteilungsakten.

§ 9

- (1) Nach Annahme und Bewertung der Dissertation bestimmt der Dekan den Termin des Rigorosum.
- (2) Der Dekan ladet den Promovenden mindestens 14 Tage vor dem Termin zum Rigorosum. Bleibt der Promovend diesem ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Das Rigorosum dauert in der Regel im Hauptfach 1 Stunde, in jedem Beifach 1/2 Stunde. Die Prüfer fertigen über das Rigorosum in den einzelnen Fächern eine Niederschrift an.
- (4) Bei der Prüfung müssen jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Für das Rigorosum gilt das gleiche Bewertungssystem wie für die Dissertation. Die Bewertung wird von jedem Prüfer für sein Fach festgesetzt.
- (6) Genügt der Promovend im Hauptfach den Mindestanforderungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) Genügt der Promovend in einem der beiden Beifächer den Mindestanforderungen nicht, ohne dies mindestens durch die Note cum laude in einem anderen Fach auszugleichen, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (8) Ist die Prüfung bestanden, so bewertet der Ausschuß das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mit einer Gesamtnote.

§ 10

- (1) Eine einmalige Wiederholung des Rigorosum frühestens nach Ablauf eines halben Jahres ist zulässig.

- (2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres, ohne daß besondere von der Abteilung anerkannte Gründe für die spätere Meldung vorliegen, so erlöschen alle aus der Annahme der Arbeit hervorgehenden Rechte.

§ 11

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, teilt der Dekan dem Promovenden in Gegenwart der Prüfer die Ergebnisse der Promotionsleistungen mit. Der Promovend erhält dabei eine vorläufige Bescheinigung über die erfolgten Promotionsleistungen und ihre Prädikate.
- (2) Der Promovend hat nach bestandenem Rigorosum die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin des Rigorosum an die Fakultät abzuliefern.
- (3) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Frist verlängern, jedoch höchstens um ein weiteres Jahr.
- (4) Erscheint die Dissertation als selbständige Publikation, so sind 15 Pflichtexemplare abzuliefern; erscheint sie in einer Zeitschrift oder in einem Sammelwerk, so sind 30 Exemplare abzuliefern, die mit einem von der Abteilung für Dissertationen vorgeschriebenen Titelblatt zu versehen sind. Wird die Dissertation in einer von der Fakultät vorgeschriebenen Form vervielfältigt, ohne im Buchhandel erhältlich zu sein, so sind 130 Exemplare abzuliefern.
- (5) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare händigt der Dekan dem Promovenden die Promotionsurkunde aus. Sie wird auf den Tag des Rigorosum datiert und enthält das Gesamtprädikat.

- (6) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der vorgeschriebenen Zahl der Pflichtexemplare gesichert sind
- (7) Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Promovend berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 12

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

- (1) Die Fakultät verleiht gemäß der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Grad und Würde eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.soc.h.c.).
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Beschluß der Fakultät mit Vierfünftelmehrheit der Fakultätsmitglieder. Bei der Abstimmung nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierüber angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14

Der Dekan kann auf Beschluß der Fakultät die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 15

Diese Promotionsordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft.

Bochum, den 3. August 1967

Schnur

Professor Dr. Roman Schnur
D e k a n